

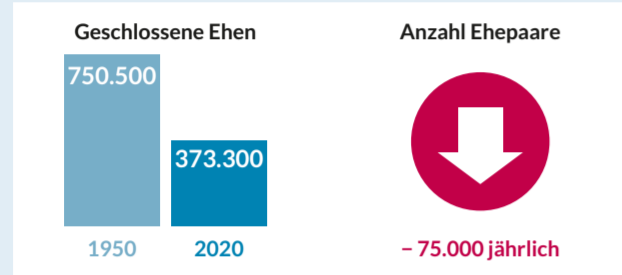
Ehegattenbesteuerung in Deutschland

Nach über 75 Jahren seit Ende des Zweiten Weltkriegs ist es Konsens in Deutschland, dass weder Staat noch gesellschaftliche Normen und Gewohnheiten die Teilhabe von Frauen an Wirtschaft und Gesellschaft erschweren sollen. Doch nach wie vor arbeiten Frauen in Deutschland deutlich weniger als in vergleichbaren EU-Staaten, insbesondere verheiratete Frauen mit Kindern. Gründe dafür liegen auch in der Ehegattenbesteuerung in Deutschland. Wie hat sich die Ehe in Deutschland gewandelt? Welche Rolle spielt das Ehegattensplitting für die Ehe im Allgemeinen und die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Speziellen? Welche verfassungsrechtlichen Beschränkungen gibt es? Welche Reformvorschläge liegen für eine angemessene Ehegattenbesteuerung vor?

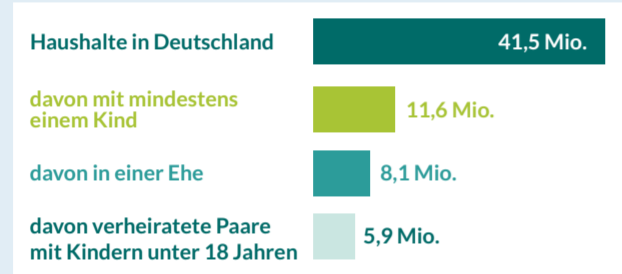
Die Ehe im Wandel

Die Ehe ist nicht (mehr) die einzige Lebensform für Paare mit Kindern und ohne Kinder

Ehe und Familie haben sich in den letzten 70 Jahren grundlegend gewandelt. Die Menschen heiraten seltener und in höherem Alter, sie bekommen weniger Kinder und lassen sich häufiger scheiden. Im Jahr 2020 wurden 373.300 Ehen geschlossen, 1950 waren es 750.500 Ehen. Auch die Wahrscheinlichkeit, überhaupt zu heiraten, ist stark gesunken. 2020 gab es in Deutschland 17,8 Mio. Ehepaare, 1996 waren es noch 19,6 Mio. Demnach ist die Zahl der Ehepaare in Deutschland jedes Jahr um durchschnittlich 75.000 gesunken.



Insgesamt leben in Deutschland zurzeit 83,1 Mio. Menschen in 41,5 Mio. Haushalten, darunter befinden sich 17,6 Mio. Ein-Personen-Haushalte. Von den 11,6 Mio. Haushalten mit mindestens einem Kind leben 8,1 Mio. in einer Ehe (neben Lebensgemeinschaften und Familien mit alleinerziehenden Elternteilen). Die Anzahl der verheirateten Paare mit Kindern unter 18 Jahren beträgt sogar nur 5,9 Mio.



Paarbeziehungen bieten Synergien

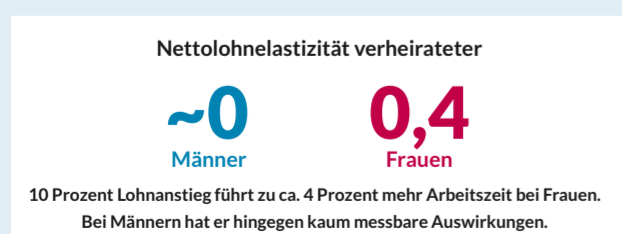
Paare haben gegenüber Alleinstehenden substanzielle Vorteile, z. B. teilen sie sich Küche und Bad. Diese „Synergien“ implizieren, dass es einem Paar mit einem bestimmten Einkommen besser geht als zwei Alleinstehenden mit jeweils der Hälfte des Einkommens. Die neue OECD-Äquivalenzskala geht davon aus, dass ein Individuum, das Teil eines Paares mit einem gemeinsamen Einkommen von 60.000 Euro pro Jahr ist, so „reich“ ist wie ein alleinstehendes Individuum mit einem Jahreseinkommen von 40.000 Euro (2/3 von 60.000 Euro).

In Ehen kommt es häufig zu einer Spezialisierung von Tätigkeiten

Individuen können sich in Paarbeziehungen spezialisieren, also eine „Erwerbsgemeinschaft“ bilden. Doch empirische Studien zeigen, dass nicht die Ehe, sondern erst die Geburt eines Kindes zu einer wesentlichen Änderung im Tätigkeitsprofil der Eheleute führt. Diese Veränderung ist meist einseitig: Während Männer ihre Erwerbsarbeitszeit konstant halten, reduzieren Frauen diese hingegen erheblich. Die Tatsache, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland im internationalen Vergleich gering ist, legt aber nahe, dass ein (Teil-)Rückzug von Müttern vom Arbeitsmarkt nicht „in der Natur der Sache liegt“, zumal die Kinderzahl pro Frau in Deutschland ebenfalls unterdurchschnittlich ist. Neben fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist eine mögliche Erklärung die (im internationalen Vergleich hohe) Belastung von Zweitverdiener:innen – und damit häufig Frauen – in Deutschland.

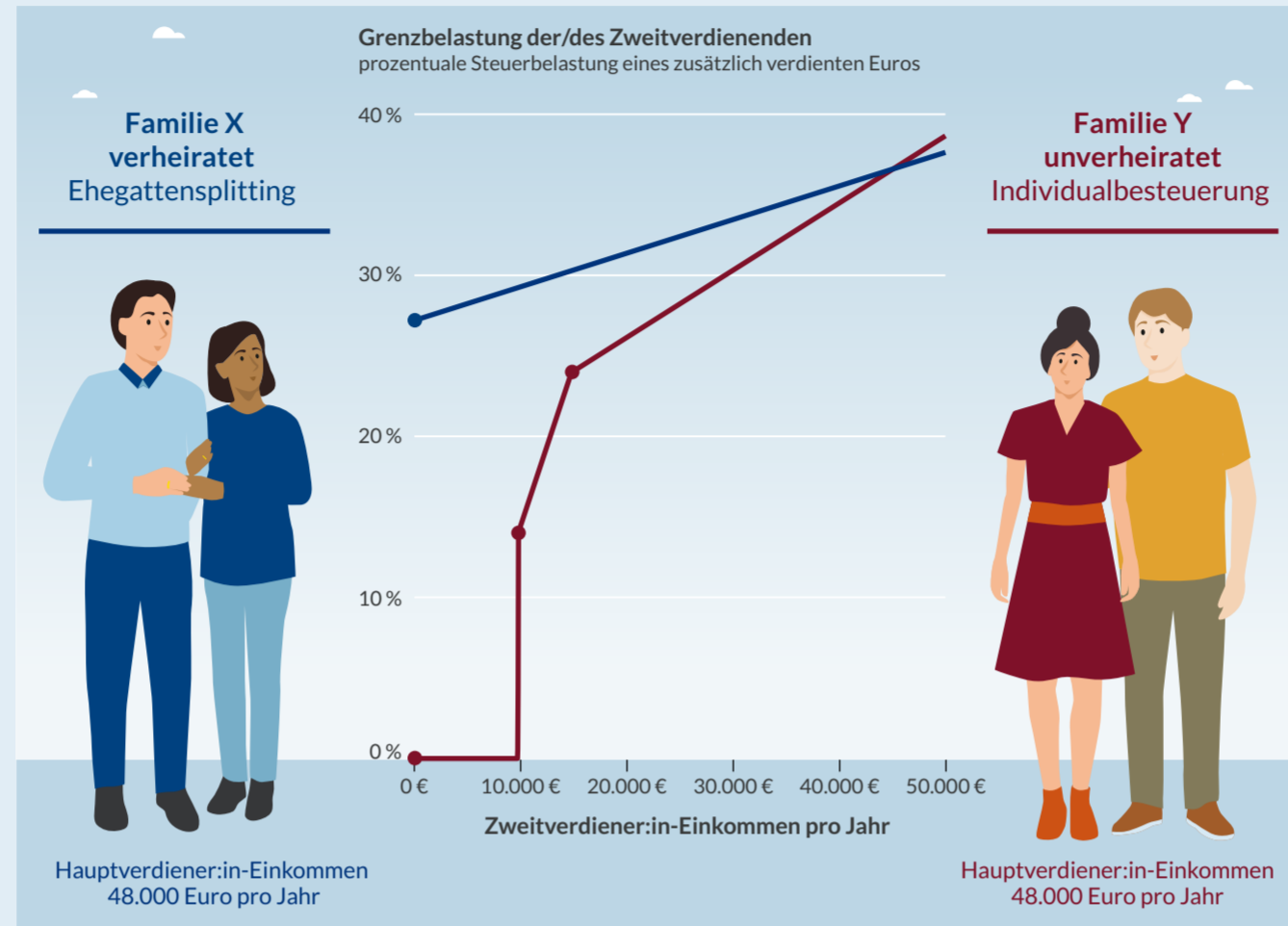
Steuereffekte auf das Arbeitsangebot

Wie das Arbeitsangebot auf (steuerlich bedingte) Veränderungen im Nettolohn reagiert, gehört zu den am meisten erforschten Verhaltensreaktionen in der Ökonomik. Gemessen wird dabei die Nettolohnelastizität des Arbeitsangebots, die die prozentuale Veränderung des Arbeitsangebots in Reaktion auf eine einprozentige Erhöhung des Nettolohns angibt. Für Deutschland gilt hierbei:



In Simulationsstudien lässt sich zeigen, dass durch die geringe Nettolohnelastizität bei Männern und die relativ hohe Nettolohnelastizität bei Frauen eine Umstellung vom Ehegattensplitting auf Individualbesteuerung positive Wirkungen auf das Arbeitsangebot insgesamt hätte (wenngleich eine reine Individualbesteuerung verfassungsrechtlich nicht möglich ist, siehe „Verfassungsrechtliche Schranken“). Dies wird auch durch Auswertungen ähnlicher Reformen im Ausland bestätigt.

Wie hoch ist die Grenzbelastung?



Eheleute wählen zwischen Einzelveranlagung oder gemeinsamer Veranlagung

Wenn sich Eheleute einzeln veranlagern lassen, werden sie wie Alleinstehende besteuert (Individualbesteuerung). Bei gemeinsamer Veranlagung profitieren die Eheleute vom Ehegattensplitting. Dabei werden sie wie zwei Alleinstehende besteuert, die genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens verdienen. Weil die Eheleute bei gemeinsamer Veranlagung als eine steuerliche Einheit gelten, werden beide Einkommen zunächst zusammengezählt; die Hälfte der so ermittelten Summe wird dann mit dem gleichen Tarif versteuert, der auch für Ledige gilt. Die so ermittelte Steuerschuld wird verdoppelt und ergibt die gesamte Steuerschuld des Ehepaars.

Bei unterschiedlichen Grenzsteuersätzen impliziert das Ehegattensplitting eine Steuerersparnis

Das Splitting bedeutet immer dann eine Steuerersparnis im Vergleich zur Individualbesteuerung, wenn die individuellen Einkommen der Eheleute bei Einzelveranlagung unterschiedlichen Grenzsteuersätzen unterliegen würden. Der Grenzsteuersatz bei einem gegebenen Einkommen gibt an, um wie viel Cent die Steuerbelastung steigt, wenn das zu versteuernde Einkommen um 1 Euro ansteigt. Bei unterschiedlichen Grenzsteuersätzen führt das Ehegattensplitting zu einer Steuerersparnis, weil das höher besteuerte Einkommen der/des Erstverdienenden nun dem niedriger besteuerten Einkommen der/des Zweitverdienenden hinzugerechnet wird. Damit sinkt der Grenzsteuersatz der/des Erstverdienenden und steigt der Grenzsteuersatz der/des Zweitverdienenden. In Folge des Splittings unterliegen Erstverdiener:in und Zweitverdiener:in dem gleichen Grenzsteuersatz.

Inaktivitätsfalle und Geringverdiener:innenfalle im Ländervergleich

Die Tabelle zeigt in Prozent, wie viel Netto- vom zusätzlichen Bruttoeinkommen übrig bleibt. Dabei sticht Deutschland durch besonders hohe Belastungen hervor:

Annahme: Ein Paar wird zusammen steuerlich veranlagt. Erstverdiener:in arbeitet Vollzeit und verdient 100 Prozent des Durchschnittslohns. Zweitverdiener:in steigert die Arbeitszeit ebenfalls bei einem Durchschnittslohn von:

- 0 auf 67 Prozent einer Vollzeitstelle (Inaktivitätsfalle)
- 33 auf 67 Prozent einer Vollzeitstelle (Geringverdiener:innenfalle)

Paar ohne Kinder			Paar mit Kindern (4 und 6 Jahre alt)		
Land	Inaktivitätsfalle	Geringverdiener:innenfalle	Land	Inaktivitätsfalle	Geringverdiener:innenfalle
Deutschland	55 %	53 %	Dänemark	54 %	60 %
Dänemark	61 %	61 %	Deutschland	56 %	54 %
Frankreich	68 %	65 %	Frankreich	63 %	72 %
Österreich	73 %	58 %	USA	74 %	74 %
Niederlande	74 %	60 %	Österreich	78 %	59 %
USA	74 %	74 %	Finnland	85 %	71 %
Finnland	78 %	65 %	Vereinigtes Königreich	86 %	68 %
Vereinigtes Königreich	80 %	68 %	Niederlande	95 %	91 %

*nach Steuern, Abgaben und Transfers. Quelle: OECD Tax-benefit web calculator.

Verfassungsrechtliche Schranken

Die Steuerpolitik wird in Deutschland durch das Grundgesetz beschränkt. Die verfassungsrechtliche Literatur geht jedoch mehrheitlich davon aus, dass der/die Gesetzgeber:in einen gewissen Spielraum hat, die Besteuerung von Eheleuten auszugestalten.

Laut Verfassung ...

- 1 ... darf es keine steuerliche Benachteiligung von Eheleuten gegenüber unverheirateten Paaren geben.
- 2 ... muss die Ehe als Versorgungsgemeinschaft berücksichtigt werden.
- 3 ... muss die Leistungsfähigkeit der Eheleute berücksichtigt werden.

Das Splitting erfüllt diese Kriterien, das Gleiche gilt aber auch für andere Modelle der Ehegattenbesteuerung. Hingegen ist eine reine Individualbesteuerung nicht möglich. Es muss mindestens einen übertragbaren Grundfreibetrag geben. Der/die Gesetzgeber:in hat innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens also ausreichend Spielraum, um die Ehegattenbesteuerung zu reformieren. Demzufolge ist „das Verfassungsrecht im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit alternativer Modelle weniger restriktiv, als vielfach unterstellt wird“ (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF: Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten. Berlin 2018, S. 30).

Reformvorschläge und deren Bewertung

Reformvariante 1

Reform der Steuerklassen unter Beibehaltung des Ehegattensplittings

Diese Reform zielt auf die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V zugunsten der Steuerklasse IV mit Faktor und behält das Ehegattensplitting bei. Eine solche Reform erhöht den „Cashflow“ für den/die Zweitverdiener:in, lässt die hohen Grenzsteuersätze auf das Einkommen von Zweitverdienenden allerdings unverändert.

Reformvariante 2

Begrenzung des Splittingvorteils für hohe Einkommen (Realsplitting)

Der/die Erstverdiener:in kann max. 13.805 Euro von seinem/ihrer steuerpflichtigen Einkommen abziehen und auf den/die Zweitverdiener:in übertragen. Der/die Zweitverdiener:in muss den Übertrag als sonstiges Einkommen versteuern. Das steuerliche Vorbild mit Blick auf die Ehe ist die steuerliche Regelung bei Geschiedenen.

Reformvariante 3

Übertragbarer Grundfreibetrag

Der von dem/der Zweitverdiener:in nicht oder nur teilweise ausgenutzte Grundfreibetrag wird auf den/die Erstverdiener:in übertragen. In dieser Konstellation wird die Ehe anderen Versorgungsgemeinschaften gleichgestellt, die im geltenden Recht ihre Unterhaltszahlungen steuerlich absetzen können.

Reformvariante 4

Ehezusatzfreibetrag

Der Ehezusatzfreibetrag hat die Höhe des Grundfreibetrags, wenn der/die Zweitverdiener:in kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt und wird mit zunehmendem Einkommen der/des Zweitverdienenden abgebaut. Der Ehezusatzfreibetrag wirkt dann wie eine steuerliche Subvention, die für Zweitverdiener:in-Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags aufgebaut und dann mit steigendem Zweitverdiener:in-Einkommen wieder abgebaut wird.

Die drei letztgenannten Reformvarianten verringern für viele Einkommenskonstellationen die Grenzbelastung für die Zweitverdiener:innen und steigern somit die Arbeitsanreize. Mit geeigneten Reformen könnten insbesondere mehr Frauen und Mütter am Arbeitsmarkt teilhaben.

Weiterlesen

Die Auswirkungen verschiedener Reformvarianten auf die Arbeitsmarkt-beteiligung von Frauen finden sich in der Studie: **Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle**. Reformvorschläge zum Abbau von Fehlansätzen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem. www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/raus-aus-der-zweitverdienerinnenfalle-all

